

Herrn
Landrat Bernhard

**Bevölkerungsschutz und
Feuerwehrwesen**
Martin Lange
Telefon 07031-663 1768
Telefax 07031-663 91768
m.lange@lrabb.de
Zimmer D 223

27. April 2020

2. E I L E N T S C H E I D U N G zur Beschaffung von Schutzausrüstung gegen COVID-19

Sachverhalt:

Bei der Eilentscheidung (EE) von März 2020 handelt es sich in erster Linie um die Entscheidung bzgl. einer Beschaffung mit einem Gesamtwert. Durch sie wurde der Bevölkerungsschutz und Feuerwehrwesen zur gemeinsamen Beschaffung von Schutzausrüstung beauftragt und sie enthält in einem weiteren Punkt die geschätzten Stückzahlen und Kosten mit einer geschätzten Kostenaufteilung Landkreis und verschiedene Bedarfsträger. Grundlage der ersten Eilentscheidung vom 25.03.20 war eine kurzfristige Bedarfsabfrage bei Pflegeheimen/Seniorenheimen, Ambulanten Pflegeeinrichtungen, Rettungsdiensten, Ärzten, Hebammen, Apotheken, Sanitätsdiensten, Jugendbetreuungseinrichtungen, KRITIS-Einrichtungen etc. Hintergrund dieser kurzfristigen Bedarfsabfrage war, dass der vorhandene Bestand an Schutzausrüstung nur noch für kurze Zeit ausreichend war. Hinzu kam der große Neubedarf an Schutzausrüstung von Kommunen und Einrichtungen der kritischen Infrastruktur.



Der ersten Eilentscheidung lag eine Netto-Betrachtung des Auftragswertes der bestellten Schutzausrüstung mit folgender Überlegung zugrunde: Der Eigenbedarf des Landkreises wird auf 25 Prozent der Gesamtmenge geschätzt. Die Aufwandskosten des Landkreises mit einem Eigenbedarf von voraussichtlich 25 Prozent an der Gesamtsumme von rd. 1,9 Mio. EUR betragen somit rd. 0,475 Mio. EUR. Die erste Eilentscheidung hat nach dieser Rechnung den vollständigen Finanzaufwand aus dem Bedarf an Schutzausrüstung des Landkreises abgedeckt.

Zur Anwendung der Netto- oder Bruttobetrachtung bestehen allerdings unterschiedliche Rechtsauffassungen. Für die Nettobetrachtung spricht, dass keine haushaltsrelevanten Posten für die beschaffte Schutzausrüstung der Bedarfsträger beansprucht werden und diese über die ausgeteilten Liefermengen mit diesen abgerechnet werden (Durchlaufende Finanzmittel nach § 15 Abs. 2 GemHVO). Für die Bruttobetrachtung spricht, dass nach §§ 3 und 4 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VGV) der Landkreis eine gemeinsame Auftragsvergabe durchführen darf und dabei der **Gesamtauftragswert** berücksichtigt wird. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsauffassungen besteht eine Unsicherheit, die auch nach Rücksprache mit dem Landkreistag nicht ausgeräumt werden konnte. Um hier ein hohes Maß an Rechtssicherheit zu schaffen wird nun mit der weiteren Eilentscheidung die Brutto-Betrachtung des Gesamtauftragswerts herangezogen.

Wegen Nachmeldungen der Bedarfsträger sowie Mengen- und Preiserhöhungen hat sich der geschätzte Gesamtwert der gemeinsamen Beschaffung seit März 2020 wesentlich auf nun ca. 1,9 Mio. EUR erhöht. Der in der ersten Eilentscheidung verfügte Betrag von 1.000.000 EUR ist daher nicht mehr ausreichend.

Die gemeinsame Beschaffung konnte aufgrund der Eilbedürftigkeit und Dringlichkeit wegen der Corona-Krise trotz Überschreitens der EUR-Mengenschwelle ohne ein förmliches Vergabeverfahren (EU-weite Ausschreibung) im Rahmen einer Eilentscheidung des Landrats nach § 41 Abs. 4 LKrO beschlossen werden. Somit konnte auf der Basis der vorliegenden mündlichen Angebote eine sofortige Beauftragung der Anbieter erfolgen, derzeit i.H.v. 1,9 Mio. EUR.

Auf Basis der Bruttobetachtung der Gesamtvergabe nach der Vergabeverordnung ergeht somit gemäß § 41 Abs. 4 LKrO in Verbindung mit Ziffer 3.1 Zuständigkeitsordnung vom 01.09.2019 folgende

zweite Eilentscheidung:

Auf der Basis der vorliegenden Angebote erfolgte eine weitere sofortige Beauftragung der Anbieter, die eine Lieferung zusagen können, zur Lieferung von Schutzausrüstung im Wert von zusätzlich 900.000 EUR.



Roland Bernhard